

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 24. JULI 1958

SONDERDRUCK NR. P 440

Warennummer

00 00 00 00

Preisordnung Nr. 1059
- Anordnung über die Preisbildung
im Tischlerhandwerk -

Vom 5. Juni 1958



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Preisordnung Nr. 1059

- Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk -

Vom 5. Juni 1958

§ 1

(1) Tischler-Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu berechnen. Werden von Tischler-Handwerksbetrieben Arbeiten ausgeführt, für die Regelleistungspreise in anderen Handwerkszweigen festgesetzt sind, so sind diese zu berechnen.

(2) Sind in preisrechtlichen Bestimmungen einheitliche feste Preise für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse oder Leistungen festgesetzt, so gelten unter Beachtung des § 2 Abs. 2 Buchst. b diese Preise, sofern nicht in den preisrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Preise sind nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

1. Fertigungslöhne
2. Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne ... % _____
3. Materialkosten (Werkstoff- kosten = Fertigungsmaterial)
4. Fremdleistungen
5. Zuschlag auf Fremdleistungen ... %
6. Transportkosten und Ver- packung der Fremdleistungen
7. Sonderkosten _____
	Preis DM =====

(2) Die Preise sind nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

- a) Bei individuellen Leistungen des einzelnen Tischler-Handwerksbetriebes (Einzelfertigung bis zu 6 Stück im Quartal) hat der Tischler-Handwerksbetrieb die Kalkulation eigenverantwortlich an Hand des vorstehenden Kalkulationsschemas vorzunehmen. Die kalkulierten Preise sind Verbraucherpreise, frei Haus aufgestellt, sofern es sich um Lieferungen innerhalb des Betriebsortes handelt. Werden Möbel nach anderen Orten geliefert, so dürfen die Mehrkosten für Verladen, Fracht, Rollgeld usw. in der tatsächlich entstandenen preisrechtlich zulässigen Höhe zusätzlich berechnet werden.

- b) Bei Serienfertigungen von Erzeugnissen, die über den Handel gehen, sind die Preise zu kalkulieren und dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57, zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind die technischen Daten mit Skizze, eventuell Lichtbild sowie die Kalkulation, aus der die Fertigungszeiten und der Materialeinsatz ersichtlich sein müssen, mit einzureichen. Wird die Preisgenehmigung für die Genossenschaft ausgestellt, so gilt diese für alle am Auftrag beteiligten Handwerksbetriebe; Die Preise sind Industrieabgabepreise ab Werkstatt verladen, unverpackt.
- c) Bei Lieferungen unmittelbar an den Verbraucher dürfen auf in Serie hergestellte Erzeugnisse, deren Preis ein Industrieabgabepreis ist, keine Zuschläge berechnet werden, es sei denn, daß sie in einem von der Werkstatt räumlich getrennten eigenen Einzelhandelsgeschäft dem Verbraucher verkauft werden.
- (3) Die auf Grund dieser Preisanordnung berechneten Preise schließen die gesetzliche Gewährleistung bzw. Garantieleistung ein.

§ 3

(1) Durch Lohnerhöhungen darf bei den Kalkulationspreisen eine Preiserhöhung nicht eintreten.

(2) Durch Materialpreiserhöhungen, die in generellen Preisregelungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, dürfen bei Kalkulationspreisen keine Preiserhöhungen eintreten.

§ 4

(1) Die Betriebe des Tischlerhandwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Preisklasse I: Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen: Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Diktenhobel, Kettenfräse oder Schwabbelmaschine, Tischfräse, Langloch-Bohrmaschine, Bandschleifmaschine;

Preisklasse II: Betriebe, die mindestens über folgende Maschinen verfügen: Bandsäge, Kreissäge, Abrichte, Diktenhobel, Langloch-Bohrmaschine, Fräse;

Preisklasse III: Alle übrigen Betriebe, die über weniger oder keine Maschinen verfügen.

Kombinierte Maschinen sind der entsprechenden Anzahl einzelner Maschinen gleichzusetzen.

(2) Die Einstufung eines Betriebes in die Preisklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510).

§ 5

Die der Preisberechnung zugrundezulegenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung vereinbar sein.

§ 6

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden. Hierzu gehören auch die tariflich und die in besonderen Fällen von staatlichen Organen festgesetzten Erschwerniszuschläge sowie Montagezuschläge.

(3) Für die handwerkliche Mitarbeit des Betriebsinhabers kann ein Kalkulationselement gebildet werden, das in seiner Höhe den örtlich höchstzulässigen Gesellenlohn nicht überschreiten darf. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für Lehrlingsarbeiten gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50 %
im 2. Lehrjahr	66 $\frac{2}{3}$ %
im 3. Lehrjahr	75 %

des tariflich zulässigen Lohnes der Lohngruppe IV (Zeitlohn).

§ 7

Die Berechnung von Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Soweit in besonderen Fällen die Ausführung des Auftrages in Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ausdrücklich vom Auftraggeber gefordert worden ist, ist die Berechnung zulässig. In diesen Fällen dürfen die Zuschläge mit den Beträgen, die sich unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Prozentsätze ergeben, berechnet werden. Diese Zuschläge sind auf die Fertigungslöhne aufzuschlagen.

§ 8

(1) Die Lohnnebenkosten (Wege- und Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Reisekosten für einen Auftrag außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Unter wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe sind für den Beschäftigten zu verstehen die Bestimmungen des Montageabkommens des Tarifvertrages für die Handwerksbetriebe der Holzbe- und -verarbeitung, für den Betriebsinhaber die gesetzlichen Bestimmungen über Reisekosten.

§ 9

(1) As Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden festgesetzt für:

Preisklasse I	105 %
Preisklasse II	96 %
Preisklasse III	89 %

In diesen Gesamtzuschlägen auf die Fertigungslöhne sind Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % sowie der Materialkostenzuschlag enthalten. Die Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne dürfen ohne besonderen

Nachweis von allen Betrieben angewandt werden. In diesem Gesamtzuschlag sind die Kosten für Schleifmittel enthalten, nicht jedoch die Trocknungskosten. Bis zum Inkrafttreten entsprechender preisrechtlicher Bestimmungen dürfen bei nachweisbar künstlicher Trocknung bei Nadelholz 15,— DM pro m³, bei Laubholz 18,— DM pro m³ berechnet werden. Die Kosten für das Ein- und Ausstapeln sind gesondert mit 6,— DM pro m³ zu berechnen. Bei einer künstlichen Trocknung durch einen fremden Betrieb dürfen die tatsächlich gezahlten preisrechtlich zulässigen Preise berechnet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, einen Kostennachweis führen, der den preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag darf den Höchstsatz von

- 130 % in der Preisklasse I
- 120 % in der Preisklasse II
- 110 % in der Preisklasse III

einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn sowie Materialkostenzuschlag nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zulässig.

§ 10

(1) Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschließlich Verschnitt, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag unter Berücksichtigung der Fertigmaße und der Rohdicken verwendet wird, insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

(2) Für Werkstoffkosten darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos sowie der nachgelassenen Stapelkosten und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten — wie Fracht, Zufuhr, Porto, Verpackung, Transportversicherung — jedoch ohne Stapelkosten im Lager. Feststehende Verbraucherpreise dürfen nicht überschritten werden.

(3) Für Verschnitt auf die Fertigmaße und die Rohdicken dürfen folgende Prozentsätze nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------|
| a) Nadelschnittholz außer Lärche und Zirbelkiefer | 15 — 25 % |
| b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) und ähnliche | 20 — 35 % |
| c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obsthölzer | 30 — 40 % |
| d) Sperrholz, Faserhartplatten: Lagermaße | 10 — 15 % |
| Fixmaße | 2 — 5 % |
| e) Furniere: Absperr- und Blindfurniere | 10 — 20 % |
| Schlichte, Edelfurniere | 20 — 40 % |

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Für Maserfurniere, geschweifte Arbeiten und ähnliches darf ein Verschnitt in angemessener Höhe berechnet werden.

§ 11

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden können, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die zulässigen Abgabepreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 12

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Zeichnungen und Entwürfe bei Raumgestaltung (Innenausbau) sowie sonstige architektonische Entwürfe besonders angefertigt, so können hierfür die Kosten nach der Gebührenordnung für Architekten berechnet werden.

§ 13

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- a) Für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen 4,— DM je Stunde
- b) Für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Stunde

Diese Preise verstehen sich einschließlich Bedienung der Maschinen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür zulässigen Betrag ohne Aufschlag berechnen.

§ 14

(1) Für alle Leistungen, für die keine einheitlichen festen Preise festgesetzt sind oder werden, ist dem Auftraggeber auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung des Preises angewandten Stundenlöhne und Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne aufzustellen ist.

(2) Der gesetzliche Preis für Leistungen gemäß Abs. 1 ist nach der Ausführung des Auftrages an Hand des im § 2 Abs. 1 festgelegten Kalkulationsschemas zu kalkulieren und darf nicht überschritten werden.

§ 15

(1) Für alle Leistungen, für die keine einheitlichen festen Preise festgesetzt sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des Kalkulationsschemas gemäß § 2 Abs. 1 unter Angabe der Fertigungszeiten, der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenlöhne und Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne, des Materialverbrauchs und der Materialpreise nachzuweisen.

(2) Unbeschadet des Nachweises gemäß Abs. 1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für

die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(3) Für einheitliche feste Preise ist ein Kostennachweis nicht erforderlich.

(4) Alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen für den Nachweis der Preisberechnung einschließlich der dazugehörigen Belege (Arbeitszettel, Einkaufsrechnungen usw.) sind fünf Jahre aufzubewahren. Insoweit werden die Fristen der Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909) für den Geltungsbereich dieser Preisverordnung im Hinblick auf die Aufbewahrungsfrist begrenzt.

§ 16

Liefert ein Tischler-Handwerksbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut) mit, so finden hierfür die Bestimmungen über die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel Anwendung.

§ 17

Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, sofern nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber verspätungszinsen in Höhe von 2% für das Jahr vom Rechnungsbetrag zu verlangen.

§ 18

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Preisverordnung Nr. 91 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk — (GBl. S. 870);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 91 (GBl. S. 883);
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 91 (GBl. S. 262).

Ferner treten für die Preisbildung im Tischler-Handwerk außer Kraft:

- d) Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk — (GBl. S. 259);
- e) Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1954 zur Preisverordnung Nr. 347 (GBl. S. 263);
- f) Preisverordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I 1956 S. 34);

- g) Preisverordnung Nr. 532/1 vom 1. Dezember 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I S. 1335) sowie
h) sämtliche erteilten Preisbewilligungen.

(3) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 91 auf Antrag vom zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, können innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Preisverordnung höhere Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 9 Abs. 2 beim zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, beantragen. Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 91 bewilligte höhere Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung eines neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Könitzer

Stellvertreter des Ministers